

Ein Beitrag zur Chronologie der Schriften Tertullians und der Proconsuln von Afrika.

Die Abfassungszeit der Schriften Tertullians ist bis auf die jüngste Zeit herab immer von neuem der Gegenstand gelehrter Untersuchungen gewesen¹; gleichwohl ist man bezüglich eines grossen Theils derselben über ungefähre Ansetzungen nicht hinausgekommen, und über einige gehen die Ansichten der Forscher noch heute weit auseinander². Denn es fehlt in denselben mei-

¹ Bonwetsch die Schriften Tertullians nach der Zeit ihrer Abfassung untersucht Bonn 1878; Nöldechen die Abfassungszeit der Schriften Tertullians 1888 in: Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Litteratur herausgeg. von O. v. Gebhardt und A. Harnack Bd. V; K. J. Neumann der römische Staat und die allgemeine Kirche bis auf Diocletian I 1890 an verschiedenen Stellen; C. A. H. Kellners Schrift *chronologiae Tertullianae* (so!) *supplementa* Bonner Universitätsprogr. vom 3. Aug. 1890 ging mir erst nach Beendigung der Reinschrift meines Aufsatzes zu; ich habe ihr aber in den Anmerkungen noch die gebührende Rücksicht angedeihen lassen können. — Was Nöldechens Schrift anlangt, so finde ich das im Literar. Centralbl. vom 30. März 1889 darüber abgegebene Urtheil eines mir befreundeten Gelehrten zu ungünstig. Dieselbe hat auch nach Bonwetsch ihre grossen Verdienste. Nöldechen ist gründlicher als dieser und hat dem Einzelnen sorgfältigere Aufmerksamkeit gewidmet. Sein Fleiss verdient alle Anerkennung. Allerdings hätte er in seinen Vermuthungen und Schlüssen zurückhaltender sein und eine derartige Arbeit nicht unternehmen sollen ohne den sicheren Besitz gewisser elementarer Kenntnisse, deren Mangel zuweilen zu ärgerlichen Lapsus führt. Wenn er z. B. 95 vom 'Praeses von Legio' und 104 von der 'Verfolgung in Legio und in Mauretanien' spricht, so muss man doch lachen. Und damit hätte sich auch Neumann begnügen sollen, der, nach seiner ersten Note S. 187 zu urtheilen, die Komik des Irrthums nicht ganz erfasst zu haben scheint.

² Z. B. die Schriften *de corona*, *de fuga in persecutione* und zweifelnd auch *Scorpiace* bezieht Bonwetsch 67 ff.; 52 vgl. 85 f. auf die septimianische Verfolgung und setzt sie also in die Zeit um 202 oder 203, während Nöldechen S. 89 ff. und Neumann S. 183 sie um den *libellus ad Scapulam* gruppiren.

stens an bestimmten, jeden Zweifel ausschliessenden chronologischen Daten oder Beziehungen, so dass die Untersuchung im Wesentlichen mit, wie die Erfahrung lehrt, oft verschiedener Auffassung fähigen, sogenannten inneren Merkmalen zu rechnen hat. Nur die dritte Ausgabe des ersten Buches *adversus Marcionem* bildet eine Ausnahme von dieser Regel, sofern in Cap. 15 das fünfzehnte Jahr des Septimius Severus als Abfassungszeit bezeichnet wird. Und für *de pallio* steht durch die bekannte, auf die drei Augusti bezügliche Bemerkung Cap. 2 S. 925 Oehler wenigstens der Zeitraum 209—211 als solche fest¹. Abgesehen davon dürfte für kaum eine andere Schrift Tertullians die Möglichkeit einer festen Datirung so in die Augen springen wie für die *ad Scapulam*. Nun hat man sich ja auch gegenüber den Irrthümern älterer Gelehrten² neuerdings auf die nächsten 2 oder 3 Jahre nach dem Tode des Septimius Severus für die Entstehung derselben geeinigt³. Aber darüber hinaus ist ein unanfechtbares Ergebniss nicht erzielt worden. Die Frage steht, wie jedem einleuchtet, in engem Zusammenhang mit der Feststellung der Fasten der Statthalter von Africa proconsularis. Neu entdecktes inschriftliches Material gab mir Veranlassung, ihr von dieser Seite

¹ *Quantum urbium aut produxit aut auxit aut reddidit praesentis imperii triplex virtus! Deo tot Augustis in unum favente* cet. — Wenn Kellner a. a. O. S. 4 ff. für das Jahr 193 eintritt, so steht sein 'Nachweis' ganz auf der Höhe anderer Bereicherungen, die die Wissenschaft durch sein Programm erfährt und über die ich unten S. 90 Anm. 1 kurz mein Urtheil abgeben werde. — Eine Gruppe von Schriften gehört 'in die Tage Kallists' und lässt sich damit auf die Jahre 217—222 fixiren s. Nöldechen a. a. O. 132 ff.

² a. 203 Baronius *annal. ecclesiast.* II S. 291 ff.; einige Jahre nach 200 Dupin *nouvelle bibliothèque des auteurs ecclésiastiques* 1686 I S. 248; a. 207 Morcelli *Africa christiana* II 70.

³ Bonwetsch a. a. O. setzt sie ohne eingehendere Begründung in die Jahre 211—213 (S. 52) oder um 212 (S. 86). Aehnlich Waddington *fastes des provinces asiatiques* n. 167. Nöldechen entscheidet sich in seiner oben genannten Hauptschrift S. 95 ff. für das Jahr 212; im Anhang S. 163 f. ist er wieder zweifelhaft geworden, um dann in der Zeitschr. für wissenschaftl. Theologie 32 (1889) S. 429 mit Entschiedenheit für 211 einzutreten. Und dieser Ansicht folgt dann auch Neumann a. a. O. 182 Anm. 2. — Vgl. auch Cagnat *nouvelles explorations épigr. et archéol. en Tunisie* Paris 1887 S. 43. — Kellners oben angeführte Schrift, nach der *ad Scapulam* kurz nach dem 3. Juni 197 verfasst sein soll, kannte ich noch nicht, als ich die Worte des Textes schrieb.

her näher zu treten. Selbstverständlich konnte ich mir dabei eine erneute Prüfung der bisher in Betracht gekommenen Quellen und der die Ansichten der Vorgänger bestimmenden Argumente nicht ersparen. Und auch diese Nachprüfung ist nicht fruchtlos gewesen: ihre Ergebnisse vereinigen sich mit den auf jenem anderen Wege gewonnenen. Da es sich nicht um die Schrift ad Scapulam allein handelt, sondern, wie ich mich durch Nöldechen und Neumann habe überzeugen lassen, auch *de corona*, *de fuga* und *Scorpiace* ihrem Ansatz folgen, und da andererseits auch für die Fasten die Gewinnung fester, für die Combination grundlegender Punkte von der grössten Wichtigkeit ist, so darf ich für die folgende Darlegung von Seiten der Tertullianforscher wohl eben so sehr einiges Interesse erhoffen als von Seiten derer, die die Feststellung der Fasten der römischen Provinzialstatthalter zu ihren Aufgaben rechnen¹.

Gelehrte wie Baronius, Dupin, Morcelli, die die Schrift *ad Scapulam* mehr oder minder viele Jahre vor dem Tode des Septimius Severus verfasst sein liessen², können sie nicht mit viel Aufmerksamkeit gelesen haben. Tertullian spricht von jenem im vierten Capitel (S. 547 f. Oehler) ganz deutlich als von einem Verstorbenen. Darüber sind so gut wie alle Neueren einig. Die Schrift fällt also unbedingt nach Februar 211. Dagegen ob Geta noch lebe und mit Antoninus die Herrschaft theile oder bereits ermordet sei, auf diese Frage scheinen sämmtliche neueren Gelehrten in der Schrift selbst keine deutliche Antwort gefunden zu haben. Das gereicht mir zur Verwunderung. Tertullian vertheidigt in Cap. 2 S. 541 f. die Christen ausführlich gegen die Verleumdungen, die hinsichtlich ihres Verhaltens gegenüber der

¹ Ich hatte meine Untersuchung bereits vor geraumer Zeit zum vorläufigen Abschluss gebracht und ihre Ergebnisse im *Corpus inscript. Latinarum VIII* zu n. 11999 kurz zusammengefasst. Das S. 77 Anm. 1 genannte Buch von K. J. Neumann veranlasste mich zu einer Wiederaufnahme der Untersuchung auf breiterer Grundlage und zu dieser ausführlicheren Mittheilung. Möge Neumann, wenschon sie seinen Ansichten nicht selten entgegentritt, dieselbe als einen Beweis dafür betrachten, mit welchem Interesse ich sein treffliches Buch gelesen habe, und zugleich als ein Zeichen der Erinnerung an die im gleichen Hause verlebte hallische Zeit.

² S. o. S. 78 Anm. 2.

kaiserlichen Majestät wider sie erhoben werden, und spricht dabei, soweit die verschiedenen Aeusserungen überhaupt auf die Gegenwart bezogen werden können, durchweg von dem Kaiser im Singular¹. Man scheint denselben collectiv fassen zu wollen, als erörterte der Autor das Verhältniss der Christen zum Kaiser ganz im Allgemeinen, ohne Beziehung auf die concrete Gegenwart. Ich halte diese Annahme für unwahrscheinlich angesichts solcher Wendungen wie insbesondere des *Hoc et ipse volet*. Es empfiehlt sich entschieden, dies *ipse* concret zu fassen und auf die Person des regierenden Kaisers zu beziehen. Dann wäre also Antoninus allein Kaiser. Oder denkt man, Geta könnte ignorirt werden? Wie wollte man das erklären? Nach den Berichten der Schriftsteller², nach den Inschriften und sonstigen Documenten regierten Antoninus und Geta, der Bestimmung ihres Vaters gemäss, gemeinschaftlich mit, soweit es anging³, gleichen Rechten⁴. Und wenn, wie ich glaube, Nöldechen und Neumann mit ihrer Ansetzung der Schrift *de corona* im Verhältniss zu *ad Scapulam* Recht haben⁵, so bezeichnet Tertullian selbst die Spende der beiden Herrscher, die am letzten Ende der Anlass wurde zur Verfolgung des Scapula, als *liberalitas praestantissimorum imperatorum*⁶. Aber glaubte man auch jene Stellen eben unter Berufung

¹ *Sic et circa maiestatem imperatoris infamamur . . . Christianus nultus est hostis, necdum imperatoris, quem sciens a deo suo constitui necesse est ut ipsum diligit . . . Colimus ergo imperatorem sic quomodo et nobis licet et ipsi expedit . . . Hoc et ipse volet . . . Itaque et sacrificamus pro salute imperatoris . . . Ita nos magis oramus pro salute imperatoris.* Die Worte: *qui per genios eorum in pridie usque iuraverant . . . hostes eorum sunt reperti* gehen auf die Vergangenheit, speciell auf Septimius Severus und Marcus.

² Am ausführlichsten Herodian IV 1. 3. 4.

³ Den *pontificatus maximus* musste Geta, wie einst L. Verus, dem älteren Collegen überlassen und sich mit dem blossen Pontificat begnügen vgl. Habel *de pontificum Romanorum . . . condicione publica* Breslau 1888 S. 47.

⁴ Die Worte bei Dio 77, 1: *μετὰ δὲ ταῦτα ὁ Ἀντωνίνος πᾶσαν τὴν ἡγεμονίαν ἔλαβε. λόγῳ μὲν γὰρ μετὰ τοῦ ἀδελφοῦ, τῷ δὲ δὴ ἔργῳ μόνος εὐθὺς ἦρε* vgl. Zonar. 12, 12 p. 110 Dind.: *Ἀντωνίνος δὲ ἐδόκει μὲν κοινῶνὸν ποιεῖσθαι τῆς ἀρχῆς Γέτασ τὸν ἀδελφόν, τῇ δ' ἀληθείᾳ μόναρχος ἦν* treffen vielleicht auf die ersten Regierungshandlungen zu (vgl. Herodian 3, 14, 9) und kennzeichnen die Velleitäten Caracallas, dagegen entsprechen sie jedenfalls nicht dem öffentlich anerkannten Recht.

⁵ Nöldechen 105; Neumann 182 f.

⁶ *de corona* 1 S. 415.

auf den vermeintlichen allgemeinen Charakter der Erörterung noch mit der Annahme der Abfassung der Schrift zu Lebzeiten Getas vereinigen zu können, so wird man doch meines Erachtens auf dieselbe verzichten müssen in Erwägung folgender Worte aus Cap. 4 S. 547 f.: *Ipse etiam Severus, pater Antonini, Christianorum memor fuit . . .* und dann: *quem et Antoninus optime noverat.* So konnte Tertullian unmöglich schreiben, so den Septimius Severus unmöglich bezeichnen zur Zeit der Zweiherrschaft, bei Lebzeiten Getas; vielmehr finde ich darin ein unwidersprechliches Zeugniß für die Abfassung der Schrift nach Februar 212. Und dagegen vermag auch jene Bemerkung zu Ende der Schrift S. 550, in der man wohl eine Beziehung auf die Zweiherrschaft erkennen zu dürfen meinte, nicht aufzukommen: *Ceterum quos putas tibi magistros, homines sunt, et ipsi morituri quandoque.* Natürlich denke ich nicht daran, unter den *magistri* mit Nöldechen¹ den *praefectus praetorio* und *praefectus urbi* zu verstehen. Deren Amtsgewalt setzte ja keineswegs nur der Tod ein Ziel; auch können sie in dieser Zeit doch noch nicht als Vorgesetzte der Provinzialstatthalter bezeichnet werden. Vielmehr wie Tertullian die *praesides* im Apologeticum als *ministri imperii* bezeichnet², so sind ihre *magistri* nur die Kaiser. Allein so natürlich und vortheilhaft an den oben bezeichneten Stellen (S. 541 f.) die concrete Beziehung auf den regierenden Kaiser war, ebenso selbstverständlich ist es, dass sich hier Tertullian einer solchen enthielt und dass er das, was er dachte, nur in den allgemeinsten Ausdrücken andeutete. Denn der unverhüllte, so zu sagen brutale Hinweis auf den gewissen Tod des regierenden Kaisers würde ihm bei den Gegnern — und nach der römischen Volksanschauung mit Recht — zum schweren Vorwurf gereicht haben.

Die Ansichten Nöldechens und Neumanns über die Abfassung von *de corona* und über die Entstehung der Verfolgung, an der der Name des Scapula haftet, haben im Allgemeinen meinen Beifall, wie schon oben angedeutet worden ist. Dagegen im Einzelnen, insbesondere in der chronologischen Datirung der verschiedenen Stadien der Verfolgung und im Zusammenhang damit der bezüglichen Schriften Tertullians vermag ich ihnen nicht beizu-

¹ a. a. O. S. 104.

² 2 S. 120: *hoc imperium, cuius ministri estis.*

stimmen. Und diese abweichenden Anschauungen stützen sich keineswegs allein auf die eben dargelegten Gründe für die Abfassung des Libells *ad Scapulam* nach dem Februar 212, sie sollen vielmehr völlig unabhängig davon dargelegt und bewiesen werden.

Neumann hält es für wahrscheinlich, dass das von Tertulian *ad Scapulam* 3 S. 545 erwähnte Martyrium des Hadrumetiners Mavilus am 11. Mai 211 erfolgt sei¹; kurz darauf, kurze Zeit auch nach der von Nöldechen und Neumann auf den 2. März 211 gesetzten, *ad Scap.* 3 S. 543 f. erwähnten Sonnenfinsterniss soll dann eben jenes Libell geschrieben sein². Eine genaue Prüfung erweist die Unmöglichkeit dieser Annahmen.

Am 4. Februar 211 war Septimius Severus im Lager von Eburacum, dem heutigen York, gestorben. Es folgte, um nur die Hauptthatsachen aufzuzählen, die die Schriftsteller, besonders ausführlich Herodian, berichten³, der Friedensschluss mit den Kaledoniern, darauf die Reise der kaiserlichen Brüder von York zur Südküste Britanniens und dann über den Ocean und durch Gallien nach Rom. An den feierlichen Einzug schloss sich eine grossartige Leichenfeier zu Ehren des Septimius Severus an⁴. Man erwäge, wie viel Zeit alle diese Vorgänge zum mindesten in Anspruch genommen haben müssen. Erst jetzt — das ist ja auch Neumanns Meinung⁵ — wird die grosse, auch die Soldaten der Provinzen einschliessende *liberalitas* angeordnet worden sein, deren Auszahlung der Anlass zu der neuen africanischen Verfolgung wurde. Zwischen Anordnung und Auszahlung in Numidien muss natürlich einige Zeit, zum mindesten eine Anzahl von Tagen, mitten inne gelegen haben. Der Soldat, der sich dabei als Respectsbezeugung gegen die Kaiser geltenden Bekränzung⁶ unter Berufung auf seinen Christenglauben widersetzte, wurde vor Gericht, d. i. doch, vor das Gericht des Legaten gestellt. Allein man einigte sich nicht über das Urtheil oder hielt sich vielmehr für nicht competent zur Erledigung der Sache und beschloss den Fall der höheren Instanz zu unterbreiten: *suffra-*

¹ a. a. O. S. 184.

² Nöldechen S. 95 ff.; Neumann S. 182 f.

³ Hist. Aug. Sept. Sev. 19; 24; Cassius Dio 77, 1; Zonaras 12, 12; Herodian 3, 15; 4, 1 ff. Mendels.

⁴ ἐπετέλεσαν δὲ πρὸ πάντων τὴν εἰς τὸν πατέρα τιμὴν Herod. 4, 1, 5.

⁵ a. a. O. S. 103: 'bald nach der Rückkehr in die Hauptstadt'.

⁶ s. *de corona* 12 S. 448.

*gia exinde, et res ampliata, et reus ad praefectos*¹. Unter diesen *praefecti* können doch nur die *praefecti praetorio* verstanden werden als die Stellvertreter der kaiserlichen Jurisdiction². Der Angeklagte hatte als *speculator*³, also als *principalis*, ja auch ein Recht darauf, der statthalterischen Capitaljurisdiction entzogen und in der Hauptstadt gerichtet zu werden⁴. Er ist also nach Rom geschafft worden und hat nun dort im Gefängniß, aus dem Soldatenstande ausgestossen, das Martyrium zu erwarten. Dieser Vorfall, der allenthalben in den africanischen Provinzen kund wurde, gab dem Hass der heidnischen Menge gegen die Christen neue Nahrung und legte es auch den Statthaltern, nicht bloss von Numidien, sondern auch von Africa proconsularis und Mauretania nahe, von Neuem nach der Strenge des Gesetzes gegen die Christen vorzugehen, die sich bis dahin einer ziemlich langen Friedenszeit hatten erfreuen dürfen⁵. Bei dieser Lage der Dinge verfaßt Tertullian seine Schrift *de corona*, in welcher er das auch von vielen Christen getadelte Verhalten jenes Soldaten vertheidigt und preist und bei dieser Gelegenheit seine Ansichten über die Stellung der Christen im Heer und im Staate entwickelt. Die Verfolgung hatte damals also noch nicht begonnen, aber sie drohte bereits.

Man überschauere diese Uebersicht der Ereignisse noch einmal und beantworte sich nun selbst die Frage, ob es möglich ist, die Schrift *de corona* mit Nöldechen in den März des Jahres 211⁶ und das Märtyrerthum des Mavilus mit Neumann⁷ auf den 11. Mai desselben Jahres anzusetzen. Ist wirklich der Mavilus Tertullians identisch mit dem Maiulus des alten karthagischen Kalenders und des martyrologium Hieronymianum, so kann er nur am 11. Mai 212 das Martyrium erlitten haben, eine Annahme, gegen die ich auf Grund der Ueberlieferung nichts einzuwenden

¹ Vgl. *de corona* 1 S. 416.

² Vgl. Mommsen Staatsrecht II⁸ S. 972. 1120.

³ Vgl. 1 S. 416: *speculatoriam morösissimam de pedibus absolvit* vgl. Sueton Calig. 52: *modo in crepidis vel cothurnis, modo in speculatoria caliga...*

⁴ Vgl. Mommsen a. a. O. S. 271. 964. 268 f.

⁵ *de corona* 1 S. 417: *mussitant denique tam bonam et longam sibi pacem periclitari.*

⁶ a. a. O. S. 108. — Dass Neumann etwa der gleichen Ansicht ist, zeigt eben sein Ansatz von *ad Scapulam*.

⁷ S. 184 Anm. 3.

wüsste. Aber ebenso gut kann Mavilus auch verschieden sein von Maiulus, und die Angabe des martyrologium Romanum, welches das Martyrium des Mavilus unter dem 4. Januar verzeichnet¹, möchte doch vielleicht auf eine gute Quelle zurückgehen. Man müsste denn die dritte Möglichkeit vorziehen, dass zwar der 11. Mai nicht dem Mavilus gehöre, aber auch die Angabe des martyrologium Romanum ohne Gewähr sei. Wie dem aber auch sei, jedenfalls ist durch die eben beendete Auseinandersetzung auch schon das Urtheil gesprochen über die Ansicht Neumanns, zu der sich seit 1889 auch Nöldechen bekennen dürfte, dass 'die Schrift *ad Scapulam* nur kurze Zeit nach dem 2. März 211 geschrieben sei'².

Es muss eine geraume Zeit zwischen der Abfassung von *de corona* und *ad Scapulam* vergangen sein. Die Verhältnisse haben sich bedeutend geändert. Die Verfolgung, die damals, zur Zeit der Abfassung von *de corona*, nur drohte, ist wirklich ausgebrochen und hat offenbar schon eine lange Weile getobt. Zwar Nöldechen schreibt: 'Sie (die Verfolgung) hat noch nicht lange gedauert, denn es wird ausdrücklich gesagt, dass zunächst erst die Absicht des Machthabers über allen Zweifel gestellt sei, gegen die Christen den Krieg zu eröffnen'³. Und Neumann ist ja offenbar der gleichen Ansicht. Aber Nöldechen hat die Stelle, auf die er sich beruft, *ad Scap.* 5 S. 550⁴, ungenau ausgelegt. Es steht keineswegs da, dass jetzt erst, zu der Zeit, wo Tertulian schreibt, jene Absicht Scapulas kund geworden sei: die Worte *visa intentione tua* geben nur den Grund der *concussiones* an und den Zeitpunkt, von wo sie begannen. Dieser gehört aber der Vergangenheit an. Auch aus Scorpiace 1 S. 498 lässt sich das Gegenteil in keiner Weise folgern⁵. Scapula hat nach Tertulians Angaben die Verfolgung mit grosser Strenge und Grausamkeit ins Werk gesetzt⁶. Zahlreiche Christen sind schon vor seinen Richterstuhl gezogen worden. Er begnügt sich nicht damit, die, welche ihren Glauben bekennen, zu verurtheilen, sondern

¹ s. bei Neumann S. 301.

² S. 182 Anm. 2.

³ S. 95.

⁴ *Parce provinciae, quae visa intentione tua obnoxia facta est concussionibus et militum et inimicorum suorum cuiusque.*

⁵ *Et nunc praesentia rerum est medius ardor, ipsa canicula persecutionis* vgl. Neumann S. 185.

⁶ s. 1 S. 539: *cum omni saevitia vestra concertamus* vgl. 4 f. S. 549.

er sucht dieselben auch durch die Folter zur Verleugnung zu zwingen¹. Genug Blut ist schon geflossen². Seit dem Martyrium des Mavilus ist jedenfalls einige Zeit vergangen, wie die Worte zeigen: *statim haec vexatio subsecuta est et nunc ex eadem causa interpellatio sanguinis*³. Und Mavilus ist durchaus nicht das einzige Opfer der Verfolgung geblieben — darüber brauchte sich Neumann nicht unbestimmt auszudrücken⁴: *pro tanta innocentia*, heisst es 4 S. 549, . . . *pro deo nostro cremamur, quod nec sacrilegi nec hostes publici veri nec tot maiestatis rei pati solent*. Es haben also Hinrichtungen von Christen durch den Scheiterhaufen stattgefunden, während die Statthalter von Numidien und Mauretanien sich in derselben Zeit mit der milderen Form der Hinrichtung durch das Schwert begnügten⁵. Die Verfolgung scheint bereits zur Zeit jener Regengüsse des vergangenen Jahres im Gange gewesen zu sein, von denen 3 S. 543 die Rede ist. Denn Tertullian deutet sie ja als göttliche Warnung gegenüber den *incredulitates et iniquitates hominum* und als *signum imminantis irae dei*, des Zornes Gottes, als dessen Ursache doch natürlicher Weise die *effusio sanguinis christianorum*⁶ anzusehen ist. Es ist also dabei an die Winterregen zu Ende des Jahres 211 zu denken. Naturereignisse des noch völlig friedlichen Jahres 210 konnte Tertullian ohnehin schwerlich in dieser Weise zu der Verfolgung des Scapula in Beziehung setzen. Fiel also *de corona* etwa in den Herbst 211, sagen wir beispielsweise in den September, so kann *ad Scapulam* in Anbetracht des eben Ausgeführten wahrscheinlicher Weise nur ins Jahr 212 verlegt werden. Wir

¹ So, als eine Steigerung der Härte, fasst wenigstens Tertullian dieses Verfahren auf; in Wahrheit bewies es den Wunsch des Statthalters Milde zu üben vgl. Scorpiace 9 S. 519; 11 S. 525 und Neumann S. 186.

² s. *ad Scapulam* 3 S. 542: *doleamus necesse est, quod nulla civitas impune latura sit sanguinis nostri effusionem*.

³ *ad Scapulam* 3 S. 545: *Tibi quoque optamus admonitionem solam fuisse, quod cum Hadrumeticum Mavilum ad bestias damnasses, et statim haec vexatio subsecuta est et nunc ex eadem causa interpellatio sanguinis*.

⁴ 'Und Mavilus ist schwerlich das einzige Opfer der Verfolgung des Scapula geblieben, wenn unsere Ueberlieferung uns die Nennung anderer Namen auch nicht gestattet' S. 188.

⁵ 4 S. 549: *Nam et nunc a praeside legionis et a praeside Mauretaniae vexatur hoc nomen, sed gladio tenuis . . .*

⁶ Vgl. oben Anm. 2.

kommen also unabhängig von den Darlegungen des vorigen Abschnitts zu dem gleichen Ergebniss.

Ein chronologisches Indicium der Schrift *ad Scapulam*, dem bei der Datirung derselben immer mit Recht die grösste Wichtigkeit beigelegt wurde, ohne dass man doch bis heute dazu gelangt wäre, es richtig und sicher zu verstehen und zu benutzen, habe ich einer nun zu beginnenden besonderen Prüfung vorbehalten: ich meine die Cap. 3 S. 543 f. unter den *signa imminentis irae dei* erwähnte Sonnenfinsterniss. Die Worte lauten: *Nam et sol ille in conventu Uticensi extincto paene lumine adeo portentum fuit, ut non potuerit ex ordinario deliquio hoc pati positus in suo hypromate et domicilio*. Es würde zu weit führen und hätte keinen Zweck, alle die zahlreichen Versuche meiner Vorgänger, diese Sonnenfinsterniss zu identificiren, vorzuführen und zu erörtern¹. Ich werde mich im Wesentlichen begnügen, gleich das Richtige zu geben und die Früheren — es handelt sich hauptsächlich um Nöldechen — nur soweit zu widerlegen, als ihre Argumente auch heute noch Jemanden in die Irre führen könnten.

Zunächst noch einige Vorbemerkungen. *In conventu Uticensi* kann nicht etwa local genommen werden², denn die Finsterniss ist doch keineswegs bloss in Utica und dessen nächster Umgebung sichtbar gewesen. Auch darf man doch nicht wohl annehmen, dass sie, wengleich vornehmlich dort, etwa durch Zufall ausschliesslich dort beobachtet worden wäre. Sondern es ist zu übersetzen: 'bei der Gerichtssitzung in Utica'. Es ist ja natürlich, dass ein solches Phänomen gerade bei einem derartigen, für einen ganzen Sprengel der Provinz wichtigen Act und bei der grossen Ansammlung von Menschen, die es dort bei der Gerichtsverhandlung in Utica beobachteten, einen besonders tiefen Eindruck machen musste. Dem Christen Tertullian musste die Verknüpfung beider Ereignisse um so näher liegen, wenn, was sehr möglich wäre, gerade auch bei diesem *conventus* Christenprocesse stattgefunden hätten. Uebrigens ist für die Hauptfrage die Auslegung dieser Worte nicht weiter von Gewicht. — Die Worte

¹ Man vgl. darüber Nöldechen a. a. O. S. 97; 163 f. und Zeitschr. für wissenschaftl. Theol. 32 (1889) S. 429; auch Tissot *fastes de la province romaine d'Afrique* S. 144.

² Vgl. Caesar b. c. 2, 36 und Marquardt Staatsverw. I² 476.

extincto paene lumine müssen darauf führen, dass die betreffende Verfinsternung einen sehr bedeutenden Umfang erreichte.

Von centralen Sonnenfinsternissen, die in dem fraglichen Zeitraum bis 214 nach Chr. für Utica in Betracht kommen können, haben nun nach Oppolzers Canon der Finsternisse¹ folgende stattgefunden:

197 Juli 3 (ringförmig total) 11 Zoll um 0 ^h .53 ^m . Nach-	}	für
mittag (wahre Zeit) Maximum		Utica
204 Juli 14 (total) 1 Zoll um 4 ^h .16 ^m . Nachmittag		ge-
(wahre Zeit) Maximum		rechnet ²
207 Mai 14 (ringförmig) 7 ¹ / ₅ Zoll um 1 ^h .46 ^m . Nach-		
mittag (wahre Zeit) Maximum		
211 März 2 (total) }		Die Zahlen für diese zwei Finsternisse
212 Aug. 14 (total) }	gebe ich sogleich.	

Von denselben können, wie jetzt Jeder zugeben wird, nur die zwei letzten ernstlichen Anspruch auf Berücksichtigung erheben. Der Berliner Astronom Herr F. K. Ginzell hat die grosse Freundlichkeit gehabt mir die Maximalphasen dieser zwei Verfinsternungen und die dazu gehörigen Zeiten für Utica genau und zwar unter Zuziehung der von ihm selbst aus den mittelalterlichen Finsternissen für die Mondbewegung abgeleiteten empirischen Correctio- nen zu berechnen:

a Sonnenfinsterniss vom 2. März 211: Sonnenuntergang um 5^h.37.3^m. wahre Zeit. Für diesen Moment war erst eine Phase von 5.4 Zoll³ sichtbar; das Maximum der Bedeckung erfolgte nach Sonnenuntergang, konnte also in Utica nicht mehr gesehen werden.

b Sonnenfinsterniss vom 14. August 212: Die grösste Bedeckung trat 42 Minuten nach Aufgang der Sonne und zwar um 5^h.55.6^m. wahre Zeit ein im Betrage von 11.2 Zoll⁴.

¹ Denkschriften der Wiener Academie Bd. LXX.

² Herr Ginzell, dem ich auch diese Zahlen verdanke, schreibt mir darüber: 'Diese Zahlen sind nur ganz roh und müssen erst durch genauere Rechnung schärfer ermittelt werden. Ferner sind dieselben nicht mit jenen empirischen Mondbahncorrectionen gerechnet, die ich in meinen Untersuchungen [Sitzungsber. der Wiener Acad. Bd. LXXXIX 1884] gefunden habe'. — Kellner S. 18 verdankt demselben Gelehrten eine 'scharfe' Berechnung der Finsterniss von 197: 11,01 Zoll um 0^h.53^m. Nachm.

³ 5.37 Zoll Ginzell bei Kellner a. a. O.

⁴ Ginzell bei Kellner a. a. O.: Maximum der Verfinsternung 11.17

Ueber das Mass der Wahrnehmbarkeit beider Finsternisse schreibt mir Ginzler noch Folgendes: 'An Auffälligkeit und Bedeutung übertrifft selbstverständlich die von 212 Aug. 14 alle anderen (nach Oppolzer für diesen Zeitraum oben aufgeführten), da sie total ist und in Utica bei 11.2 Zoll und dem niedrigen Stande der Sonne über dem Horizont sehr eindringlich ihre Wirkung dargethan haben mag. Sirius, der gegen 9^h. Morgens culminirte, könnte bei 11.2 Zoll möglicher Weise schon sichtbar geworden sein. — Die Phase von 5.4 Zoll der anderen bei Sonnenuntergang stattfindenden Finsterniss ist, obwohl sie gering scheint, einem beobachtenden Auge namentlich dort, wo die Sonne im Meer zu versinken scheint, leicht bemerklich. Indessen ist in damaligen Zeiten von einem Beobachten, d. i. systematischen Verfolgen der Finsternisse nicht die Rede'. Im Uebrigen darf ich bezüglich Abschätzung der Verhältnisse, unter denen Sonnenfinsternisse im Alterthum haben auffällig werden können, auf die Ausführungen verweisen, die derselbe Gelehrte in der Wochenschrift für class. Philologie 1888 S. 216 ff. gegeben hat und bei denen es wohl sein Bewenden haben dürfte, so wenig sie gewissen mit allerhand Möglichkeiten und Vermuthungen speculirenden Chronologen in den Kram passen.

Fragt man nun, welche von beiden Finsternissen auf Grund der soeben bezeichneten Verhältnisse für die Tertullians zu halten sei, so wird die Angabe des Schriftstellers *extincto paene lumine* unbedingt für die von 212 schwer in die Wagschale fallen. Aber seien wir recht vorsichtig: berücksichtigen wir die Möglichkeit einer rhetorischen Uebertreibung von Seiten Tertullians, die ja allerdings, wenn es sich um die Finsterniss von 211 handelte, eine sehr starke sein würde und mir kaum glaublich erscheint. Glücklicher Weise warten der Erwägung noch andere Momente, die im Stande sind, auch der äussersten Skepsis den Garaus zu machen.

Ut non potuerit (sol) ex ordinario deliquio hoc pati positus in suo hypsomate et domicilio. Habetis astrologos . . . heisst es bei Tertullian. Die letzte Deutung dieser Worte durch Nöldechen, der auch Neumann zu bereitwillig Glauben geschenkt hat, findet sich in der Zeitschrift für wissenschaftl. Theologie 32 (1889) S. 429.

Zoll um 4^h.56^m, 42 Minuten nach Sonnenaufgang. — Die Rechnungen von Leitzmann, die Nöldechen benutzt (s. S. 98 Anm. 1), sind unzulänglich.

Eine Stelle in Chaucers *Canterbury Tales* 10361 ff. bildet ihre Grundlage. Sie lautet: *The last Idus of March after the yere. — | Phebus the sonne ful jolif was and clere, | For he was nigh his exaltation | In Martes face, and in his mansion | In Aries, the colerike hote signe.* Bei dem Traditionsprincip der astrologischen 'Wissenschaft', sagt Nöldechen, erscheine es ihm unverfänglich, eine so späte Quelle zu Rathe zu ziehen. Die Termini *exaltation* und *mansion* entsprächen aufs Haar den tertullianischen *hypsoma* und *domicilium*. Er habe deshalb keinen Zweifel mehr, dass die gemeinte Verfinsterung die vom 2. März 211 sei.

Gegen die Benutzung der Stelle Chaucers für die vorliegende Frage wende ich nichts ein, obgleich es natürlich rathsamer und doch auch nicht schwer gewesen wäre, ältere und eigentliche astrologische Quellen oder Hilfsmittel heranzuziehen. Aber Nöldechens Auslegung verstösst eben so sehr gegen den wirklichen Wortsinn der Stelle wie gegen die einfachsten Elemente der Astrologie. Beginnen wir mit dem letzteren. Um dahinter zu kommen, was diese Pseudowissenschaft unter *hypsoma* und *domicilium solis* verstand, habe ich mich die Mühe nicht verdriessen lassen, die ganze astrologische Litteratur, die die Giessener Bibliothek mir zur Verfügung stellte, zu durchblättern und bin leicht zu dem erwünschten Ziele gekommen. Die astrologischen Handbücher und Compendien des Mittelalters und der neueren Zeit geben, wie zu erwarten war, auf die hier erhobene Frage einstimmige, meist sogar wörtlich gleichlautende Antwort. Ich will nur das älteste der von mir durchgesehenen zu Worte kommen lassen, den anno 1331 von *Ioannes de saxonia in villa parisiensi* verfassten Alchabitius, von dem mir der Venetianer Druck von Melchior Sessa vom Jahre 1512 vorliegt. Da heisst es in dem Capitel *de domibus planetarum*¹ fol. 2': *Aries et Scorpius domus Martis . . . Leo domus Solis . . .*; und in dem Capitel *de exaltationibus planetarum*: *Sol exaltatur in ariete: hoc est in XIX gradu eius . . .* Also der Widder ist nicht das Haus der Sonne, wie Nöldechen doch annehmen muss — das ist vielmehr der Löwe — sondern das des

¹ Eine Erläuterung der *domus coelestes* möge hier stehen nach dem *Ptolemæus parvus in Genethliacis iunctus Arabibus auctore Andrea Argolo* Lugd. 1652 S. 13: *dividitur coelestis figura in duodecim domicilia et quattuor quadrantes, cuius quilibet tria continet, quae vocantur astronomi domus, mansiones, dodecatemoria.* Vgl. Sext. Empir. S. 732 Bekker: . . . ἐπὶ ἅθροεν αὐτοῖς εἰς δώδεκα μοῖρας τὸν ὅλον καταδιελεῖν κύκλον κτλ.

Mars. Natürlich sagt auch Chaucer nichts anderes: *his mansion* ist *Martes mansion*. — Aber ich würde mir die Mühe, diese späte Litteratur zu wälzen, haben sparen können, wenn ich gleich daran gedacht hätte, dass wir ja einen Zeitgenossen des Tertullian haben, bei dem wir uns über die astrologischen Anschauungen jener Epoche Auskunft holen können: ich meine Sextus Empiricus und das πρὸς ἀστρολόγους gerichtete Buch seiner σκεπτικά. Da finden wir bereits die gleiche Weisheit in etwa denselben Worten S. 734 Bekker: οἶκος δέ ἐστι κατ' αὐτοὺς (scil. τοὺς ἀστρολόγους) ἡλίου μὲν λέων . . . Ἄρεως κρίος καὶ σκόρπιος. Und weiter: ὕψωματα δὲ καλοῦσιν ἀστέρων καὶ ταπεινώματα ὠσαύτως, τὰ ἐν οἷς χαίρουσιν ἢ ὀλίγην δύναμιν ἔχουσιν· χαίρουσι μὲν γὰρ ἐν τοῖς ὕψωμασιν, ὀλίγην δὲ δύναμιν ἔχουσιν ἐν τοῖς ταπεινώμασιν, οἷον ἡλίου μὲν ὕψωμα κρίος καὶ πρὸς ἀκρίβειαν ἢ ἔνεακαϊδεκάτη τούτου μοῖρα, ταπεινώμα δὲ τὸ διαμετροῦν Ζῦδιον. Man hat, wie schon früher, so auch neuerdings wieder, bei der Erörterung der vorliegenden Frage ὕψωμα als Mittagshöhe gedeutet¹: das scheidet schon daran, weil von den die-

¹ Kellner a. a. O. S. 16 sagt: *Hypsoma autem a Tertulliano definiri quasi domicilium solis neque est mirum neque alienum ab usitata loquendi ratione, neque opus est ad alias interpretationes subtiliores confugere, quod ii faciunt, qui domicilium solis Arietem vel Leonem notissima signa Zodiaci significari volunt. Quae opiniones sunt futiles nullaue ratione fultae.* Ich wäre begierig, die *usitata loquendi ratio* kennen zu lernen, der zufolge *domicilium solis* eine Bezeichnung für *hypsoma* sein soll, begierig auch auf den Nachweis, dass die Meinung, der Löwe sei hier als der Sonne Haus bezeichnet, *futilis nullaue ratione fulta* sei. *Habetis astrologos!* Kellner vernimmt diese Mahnung Tertullians nicht. — Zuerst sagt er selbst S. 16, es müsse eine Finsterniss gewesen sein, *quae eo tempore accidit, quo sol culmini vel summitati coeli quam proximis fuit, quod fit tempore solstitii aestivi et simul tempore meridiano.* Wenige Zeilen später aber heisst es: *Tertullianum per solis hypsoma nihil aliud indicare nisi 'altitudinem verticalem solis ipso meridie culminantis' bene iam vidit Ruinartus.* Während er also zuerst, wenn er sich nicht in den Worten *et simul* völlig vergriffen hat, den Eiertanz wagen zu wollen scheint, die zwei einander ausschliessenden Erklärungen von *hypsoma* zu combiniren, entscheidet er sich dann im Handumdrehen für die *eine* — ohne Angabe von Gründen. Ausführlicher gegen ihn zu polemisiren darf ich mir ersparen. — Uebrigens hat er auch seine Vorgänger nicht richtig verstanden vgl. S. 17 Anm. 1. Von Nöldechens Meinungsänderung hat er keine Kunde. Es ist schade, dass er von dem schönen Material, das Ginzel ihm gespendet, nicht besseren Gebrauch zu machen verstanden hat. — Auch die Untersuchungen über

sem Zeitraum angehörigen, für Utica in Betracht kommenden, erheblicheren Finsternissen dann nur die von 197 Juli 3 und die von 207 Mai 14 mit der tertullianischen geglichen werden könnten. Aber man sieht auch aus den soeben angeführten Zeugnissen, dass ὑψωμα bei den Alten wie *exaltatio* im Mittelalter, wo immer es von Gestirnen vorkommt, stets bezogen wird auf deren in längeren Perioden, nicht in jedem Tageslauf wiederkehrenden, von ihrer eigenen Bewegung, nicht von der Erddrehung abhängigen Höhestand am Himmel. Immerhin könnte es scheinen, als ob ὑψωμα ἡλίου in den angezogenen Zeugnissen eine andere, engere Bedeutung hätte als in der fraglichen Stelle Tertullians. Denn dort bezeichnet es den Stand der Sonne gleich nach der Frühlingstagundnachtgleiche, hier einen zwischen der Sommer Sonnenwende und der Herbsttagundnachtgleiche liegenden. Indess offenbar ist der Begriff auch im weiteren Sinne auf den Sonnenstand der ganzen zwischen den Aequinoctien liegenden Sommerzeit angewendet worden, während dann ταπεινωμα die andere Hälfte des Sonnenjahreslaufes bezeichnete¹. Das zeigt auch die

die von Tertullian *ad Scap.* 4 S. 546 f. erwähnten Proconsuln sind, so weit sie Neues bringen, ganz verfehlt. Anstatt des Vigellius Saturninus, von dem Tertullian 3 S. 544 sagt: *qui primus hic gladium in nos egit*, will er uns den M. Aemilius Macer Saturninus aufreden, der 172—174 Statthalter von Numidien war. Für seine ganze Arbeitsweise bezeichnend ist es, dass er S. 19 Anm. 3 behauptet: *Nomen Vigellianorum* (sic!) *in indicibus C. I. L. frustra omnino quaeritur*, aber auf S. 20 dann selber (nach Bonwetsch und Tissot) an die Inschrift erinnern muss C. III 6183 (= 775), die dem P. Vigellius Raius Plarius Saturninus Atilius Braduanus C. Aucidius Tertullus leg. Aug. von dem *ordo Troesmensium* gewidmet ist. Dass VIII 8974 eine *Vicellia* (= *Vigellia*) *Exorata* vorkommt, will ich gar nicht urgiren. Die höchst wahrscheinliche Identität jenes Legaten mit dem tertullianischen Proconsul von Afrika weist Kellner mit ein paar völlig unzureichenden Einwendungen ab. Für seine Methode der Textbehandlung ist die Art charakteristisch, wie er den Vigellius und Pudens aus dem Text escamotirt. Auch das verdient hervorgehoben zu werden, schon an sich selbst und um die Festigkeit seiner Ueberzeugungen zu kennzeichnen, dass er noch 1882 (Tertullians sämmtl. Schriften aus dem Lateinischen I S. 505) *ad Scapulam* um 214—218 nach Chr. ansetzte, jetzt auf 197.

¹ Man vergleiche mit der Definition bei Sextus Empiricus (ὑψωματα τὰ ἐν οἷς χαίρουσιν scil. ἀστέρες) folgende Stelle aus einem astrologischen Compendium des 16. Jahrhunderts: *Der Widder ist ire (der Sonnen) erhöhung, darinnen si hat grossen gewalt, und noch grösseren im Löwen, der ist der Sonnen hauss*. (Immanuel Lauffs Wirkung und

der speciellen, auf die Sonne beschränkten Angabe vorausgehende, allgemeine Definition von ὕψωμα und ταπεινῶμα bei Sextus Empiricus. Und sicher ist und bleibt, dass zur Zeit der tertullianischen Finsterniss das Gestirn im Zeichen des Löwen stand. — Damit ist es bewiesen, dass der Kirchenvater von der Finsterniss des 14. Aug. 212, nicht von der des 2. März 211 spricht. — Nun darf ich auch noch daran erinnern, dass die Gerichtssitzungen bei den Römern gleich nach Sonnenaufgang begannen¹, also auch in dieser Hinsicht die günstigsten Bedingungen für die Beobachtung jener Finsterniss vorhanden waren. Die Schrift *ad Scapulam* muss also einige Zeit nach Mitte August 212 verfasst sein. Wir haben also auf einem dritten unabhängigen Weg etwa das gleiche, nur noch näher präcisirte Resultat erhalten wie auf den zwei früheren; und ein vierter, auf den sich der Leser jetzt mit mir begeben möge, wird wiederum am Ziel mit jenen zusammen treffen.

In Cap. 4 S. 546 f. seines Libells *ad Scapulam* stellt Tertullian der Grausamkeit dieses Statthalters rühmend die Milde einiger früheren gegenüber: er nennt den Cincius Severus², den Vespronius Candidus³, Asper⁴ und endlich Pudens⁵. Man hat in ihnen bisher lauter Amtsvorgänger des Scapula erblicken zu müssen geglaubt⁶, und auch Neumann, der anderer Ansicht ist, giebt zu, dass die auf ihre Aufzählung folgenden Worte: *Haec omnia tibi et de officio suggeri possunt et ab eisdem ad-*

natürliche Influenz der Planeten, Gestirn und Zeichen, auf Grund der Astronomie nach jeder Zeit, Jahr, Tag und Stunden Constellation u. s. w. Franckfort 1564.)

¹ Vgl. Geib *Gesch. des röm. Criminalproc.* S. 265, besonders aber Mommsen *röm. Staatsr.* III 1 S. 378 Anm. 3.

² *qui Thysdri ipse dedit remedium, quomodo responderent christiani, ut dimitti possent.*

³ *qui christianum quasi tumultuosum civibus suis satisfacere dimisit.*

⁴ *qui modice vexatum hominem et statim deiectum nec sacrificium compulit facere ante professus inter advocatos et adsores dolere se incidisse in hanc causam.*

⁵ *Pudens etiam missum ad se christianum cum (cod. in; corr. Neumann) elogio concussionis eius intellecta dimisit scisso eodem elogio, sine accusatore negans se auditurum hominem secundum mandatum.*

⁶ z. B. Waddington a. a. O. n. 167. 168; Ceuleneer *essai sur la vie et le règne de Septime Sévère* 1880 S. 229; Cagnat a. a. O. (s. S. 78 Anm. 3) S. 44 der Einzelausgabe u. a.

vocatis, qui et ipsi beneficia habent christianorum, licet acclament quae volunt — dass diese Worte jene Annahme nahe legen¹. Aber, sagt er, dass dieser Hinweis Tertullians unbedacht sei, erkenne man schon daraus, dass Vespronius Candidus gar nicht Proconsul von Afrika, sondern nach C. I. L. VIII n. 8782 vielmehr legatus Augusti pro praetore von Numidien gewesen sei. Und unter Pudens versteht er (mit Tissot) den Q. Servilius Pudens, den Schwager des Kaisers L. Verus², Proconsul — nicht von Africa, sondern von Creta und Cyrenae³ vor 166, in welchem Jahr er das Consulat bekleidete. Nach der Provinz Creta und Cyrenae und in die Zeit vor 166 gehöre also auch der von Tertullian angezogene Vorgang.

Allein wir werden denselben von dem Vorwurf der Unbedachtsamkeit entlasten müssen. Was zunächst den Vespronius Candidus anlangt, so hätte sich Neumann für ihn nicht auf C. VIII 8782 berufen sollen, denn dort ist die Ergänzung seines Namens durch den Raum ausgeschlossen. Vielmehr wird zu ergänzen sein, wie ich zu Eph. epigr. VII n. 793 bemerkt habe, [*L. A*]pronius [*Pi*]us. Derselbe war ausserdem schon aus Eph. epigr. V n. 669 als Legat von Numidien bekannt, und zwar habe ich die letztere Inschrift vermuthungsweise der Mitte des dritten Jahrhunderts zugewiesen. Dagegen nennt die Lambaesischer Inschrift VIII 2752 allerdings den *L. Vespron[ius . . f. Sabatina Can[didus Man]tua cos. [des. leg. Aug. pr. pr. leg. III Aug.]*. Ist er mit dem C. III 1092 erwähnten consularischen Legaten von Dacien zu identificiren, so muss er, da jenes Amt in die Jahre 183/5 fällt⁴, Numidien ungefähr um 180 verwaltet haben. Der Vespronius Candidus, der an der Gesandtschaft Theil nahm, die im Auftrag des Senats 193 die Soldaten zum Abfall von Septimius Severus bewegen sollte⁵, ist dann weiter sehr wahrschein-

¹ a. a. O. S. 33 f. Anm. 1 vgl. S. 91 Anm. 2 und 3. — Neumann irrt, indem er die Sache so darstellt, als könne Vespronius Candidus nicht Proconsul von Africa gewesen sein, weil er Legat von Numidien war. Beides schliesst sich nicht aus. — Bei Pallu de Lessert *les fastes de la Numidie sous la domination romaine* Paris 1888 S. 95 ff. ist über Vespronius Candidus nichts zu lernen. Er hat nicht einmal die Tertullianstelle aufmerksam gelesen.

² Vgl. C. VIII 14852 (= Eph. V n. 532) und C. I. G. n. 5883.

³ Vgl. C. VIII 5354. 12291 (= Eph. V n. 298 und VII n. 95).

⁴ Vgl. Borghesi *annali dell' istit.* 1855 S. 32 (= *oeuvres* VIII 475).

⁵ Vgl. hist. Aug. Did. Iul. 5; Dio 73, 17, 1.

lich dieselbe Person. Er wird charakterisirt als *vetus consularis olim militibus invisus ob durum et sordidum imperium*. Dazu passt die Bekleidung jener Aemter ja sehr wohl, sowie die Bekleidung des Consulats etwa im Jahre 181. Dass demselben Mann dann unter Septimius Severus das Proconsulat von Africa zu Theil geworden wäre¹, ist freilich eine nicht eben wahrscheinliche Annahme. Denn sollte der Kaiser wohl einen Mann, der sich ihm so feindlich bewiesen hatte, zu diesem hohen Staatsamt haben gelangen lassen²? Ist Tertullians Vespronius Candidus also identisch mit dem gleichnamigen Legaten von Numidien und Dacien und zugleich ein Amtsvorgänger des Scapula gewesen, so wird er vor 193, genauer zwischen 183/5 und 193, das Proconsulat von Africa verwaltet haben. Denn zwei Vespronii Candidi zu unterscheiden, dazu wird man sich nicht leicht verstehen. Dagegen gegen jene Vermuthung wüsste ich keine triftige Einwendung zu machen. Dafür spricht aber, dass die drei *praesides*, die Tertullian ausser Vespronius in der fraglichen Stelle nennt, bestimmt, bezw. höchst wahrscheinlich Proconsuln von Africa gewesen sind: von Cincius Severus steht es aus Tertullian selbst fest; ebenso ist es urkundlich für Pudens bezeugt, wie wir gleich sehen werden; und für Asper ist es recht wahrscheinlich vgl. Waddington *fastes* n. 168. Sollte Vespronius Candidus allein kein Vorgänger von Scapula sein? Auch einen anderen Umstand will ich nicht unerwähnt lassen: Asper und Pudens sind in chronologischer Folge genannt; ist dies, wie wahrscheinlich, überhaupt das Princip der Aufzählung, so würde, wenn Tertullian mit Vespronius nur einen Legaten von Numidien meinte, das Proconsulat des Cincius Severus noch vor c. 180 fallen. Es ist vielleicht nicht gerade wahrscheinlich, dass Tertullian so weit zurückgreife. — Aber wollten wir auch mit Neumann annehmen, wozu ich mich vor der Hand nicht verstehen werde, der Vespronius Tertullians sei nicht Proconsul von Africa gewesen, so würde man deshalb jenem Passus des Kirchenvaters Unbedachtsamkeit kaum

¹ So Liebenam die Legaten in den römischen Provinzen S. 143 vgl. 315.

² Dio spricht sogar von den Gesandten als *ὡς δολοφονήσοντες αὐτόν* 73, 16, 5, während hist. Aug. Did. Jul. 5 diese Rolle speciell einem Centurionen zugetheilt wird; vgl. jedoch hist. Aug. Sept. Sev. 7, 4: *in curia reddidit rationem suscepti imperii causatusque est, quod ad se occidendum Iulianus notos ducum caedibus misisset*; 8, 3 ... *amicos Iuliani incusatos proscriptioni ac neci dedit*.

nachsagen dürfen, denn Vorkommnisse dieser Art in Numidien waren jenen *advocati* Scapulas wohl fast so gut bekannt, wie die in der *provincia proconsularis* selbst: sie durften sie auch dem Chef als *Praecedentia de officio suggerere*.

Wir kommen nun zu Pudens. Hätte Neumann R. Cagnats *nouvelles explorations épigraphiques et archéologiques en Tunisie* (= archives des miss. scientif. et littér. vol. XIV p. 1—132) Paris 1887 zu Gesicht bekommen, so würde er die Meinung, wir hätten es bei Tertullian mit jenem Q. Servilius Pudens zu thun, sicher aufgegeben haben. Tertullian meint ohne Zweifel den in C. VIII 11999 (= Cagnat a. a. O. n. 26) erwähnten Valerius Pudens, der der nächste Vorgänger des Scapula gewesen sein muss. Hier greifen also die neuentdeckten Inschriften ein, auf die ich schon im Eingang hingedeutet hatte. Sie sind gefunden worden in Hr. Bez in der Byzacena, der alten *civitas Vazitana Sarra*. Ich theile zunächst die, welche den Pudens nennt, mit, so weit sie für unsere Untersuchung in Betracht kommt:

Signum dei cum equo . . . ex aede vetere in hanc aedem munificentia [P. Ops]tori Saturnini fl(aminis) perp(etui) factam res publ(ica) Vaz[ita]norum permittente Valerio Pudente proc(onsule) c(larissimo) v(iro) transtulit et in bassil(ica) ab eodem Opstorie emta (? vielleicht facta) imposuit.

Können wir ermitteln, wann diese Ueberführung der Statue des Gottes aus dem alten Tempel in den neuen stattgefunden hat, so gewinnen wir damit zugleich ein festes Datum für die Statthalterchaft des Valerius Pudens. Die Handhabe dazu bietet uns eine andere Inschrift, in zwei Exemplaren erhalten, nur dass das zweite (C. VIII 12007 = Cagnat a. a. O. n. 22) unvollständig ist. Das erste (C. 12006 = Cagnat a. a. O. n. 21) liest man zum Theil noch heute an seiner ursprünglichen Stelle, über der Thür eines Tempels; die übrigen Stücke liegen, wie die des zweiten Exemplars, unter den Trümmern desselben. Ich lasse auch diese Inschrift folgen, so weit es erforderlich ist:

Pro salute imp. Caes. . . . M. Aureli Antonini pii felicitis . . . Augusti . . . pont. max. trib. potest XV imp. II cos. III p. p. et Iuli[ae] Domnae Augustae . . . matris Aug(usti) . . . totiusque domus divinae P. Opstorius Saturninus fl(amen) p(erpetuus) sac(erdos) Merc(uri) cum patriae suae Vazitanae triplicata summa fl(amoni) p(erpetui) (sestertium) VII milibus) n(ummum) aedem Mercurio Sobrio pollicitus fuisse, ampliata liberalitate eandem aedem cum pronao et ara fecit Idem iam ant(e) hoc ob honorem XI

pr(imatus) aedem Aesculapio deo promissam bassil(ica) coh(a)erent(e) multiplicata pec(unia) fecit.

Es werden uns also hier zwei von P. Opstorius in seiner Vaterstadt erbaute Tempel genannt. Der, zu dem die Inschriften 12006 f. gehören, ist der des Mercurius Sobrius. Er ist eingeweiht worden während der 15ten tribunicia potestas des Antoninus, also im Jahre 212, und zwar nach der Ermordung Getas im Februar des Jahres, da die Inschrift wohl der Mutter des Antoninus, aber nicht seines Bruders gedenkt. Der andere Tempel ist schon vorher gebaut und eingeweiht worden. Es fragt sich nun, welcher von den beiden der in C. VIII 11999 bezeichnete sei. Denn dass hier ein dritter gemeint sei, ist so unwahrscheinlich, dass wir diese Möglichkeit ausser Rechnung lassen dürfen. Cagnat meint, die des Mercurius sei die *aedes nova* der Inschrift n. 11999, und argumentirt nun weiter also: In n. 11999 heisst P. Opstorius nur *flamen perpetuus*. Diese Würde muss er 210 oder 211 erhalten haben, denn um ihrer Verleihung willen hat er nach n. 12006 f. jenen Tempel des Mercurius errichtet, der 212 eingeweiht worden ist. Die Ueberführung des Götterbildes kann also nur frühestens in die Zeit 212/213 oder 213/214 fallen. Sie etwa noch weiter vorwärts zu rücken hält Cagnat für unzulässig mit Rücksicht auf eine bekannte Angabe des Sulpicius Severus¹, wonach zwischen der sechsten Christenverfolgung (unter Septimius Severus) und der siebenten (der des Decius) 38 Friedensjahre mitten inne gelegen haben sollen. Dieses Zeugniß schliesse ich von meiner Erörterung aus, da es dieselbe nur belasten würde, ohne ihr Förderung zu bringen. Bevor ich aber weiter gehe, muss ich die Schlusskette Cagnats noch um ein Glied erweitern. Nach n. 11999 ist das Götterbild in einer offenbar mit dem neuen Tempel verbundenen, ebenfalls von P. Opstorius gestifteten Basilica aufgestellt worden. Wäre dieselbe schon zur Zeit der Einweihung des Tempels mit diesem verbunden bzw. von Opstorius gestiftet gewesen, so würden sie die Inschriften 12006 f. unbedingt mit erwähnen, so gut wie die mit dem Tempel des Aesculap zusammenhängende. Die Basilica des Mercurtempels kann also erst nach seiner Einweihung, die wir nach dem Obigen ungefähr (NB!) um die Mitte des Jahres 212 setzen dürfen, hinzugekommen sein. Wir hätten also um so mehr Grund die Inschrift n. 11999 weiter herabzurücken, sie lieber mindestens in

¹ *hist. sacr.* II 32.

213 als in 212 zu setzen. So würden wir auch für Pudens Stathalterschaft dieses Jahr in Anspruch nehmen müssen und Scapula frühestens 213/4 ansetzen dürfen.

Diese Beweisführung mag auf den ersten Blick unwiderleglich erscheinen; sie ist es auch, wenn man ihren Ausgangspunkt zugiebt. Cagnat hat für seine Annahme, der neue Tempel der Inschrift n. 11999 sei der des Mercurius, keinen Grund angegeben: wir müssen sie verwerfen. Wenn n. 12006/7 [nur zwei Tempel zur Auswahl für n. 11999 zur Verfügung stellen, von denen nur der eine mit einer Basilica verbunden ist (*aedem Aesculapio promissam bassil(ica) coh(a)erent(e) . . . fecit*), so ist die nächstliegende Annahme die, dass dieser, nicht der andere in n. 11999 gemeint sei. Wir brauchen uns nicht länger aufzuhalten mit der Erwägung der anderen, eben dargelegten, unwahrscheinlichen Annahme, zumal sie zu unmöglichen, andern, sicheren Instanzen zuwiderlaufenden Ergebnissen führt. Der einzige Einwand, den man gegen jene nächstliegende Annahme noch erheben könnte, wäre der, dass die Inschrift 11999 bei den Ruinen des Mercurtempels gefunden worden sei. Danach empfehle es sich, könnte man sagen, sie auch auf diesen zu beziehen. Allein das ist kein Einwand von Gewicht. Der Aesculaptempel konnte recht wohl in jenes nächster Nähe seine Stelle haben; in Sbitla sieht man z. B. noch heute die wohl erhaltenen Zellen dreier Tempel unmittelbar neben einander stehen. Oder der Stein, der n. 11999 trägt, kann verschleppt worden sein, etwa als man in Byzantinerzeiten auf den Ruinen des Mercurtempels ein Castell zum Schutz gegen plötzliche Ueberfälle errichtete. Kenner africanischer Ruinenstätten werden auch dieser Vermuthung einen hohen Grad von Glaublichkeit nicht abstreiten können. Wenn aber demnach der neue Tempel der Inschrift n. 11999 der des Aesculap ist, so kommen wir auch für alle folgenden Glieder der Cagnatschen Schlusskette zu andern Ergebnissen. Denn wenn der wegen seines Flaminats von P. Opstorius versprochene Tempel im Jahre 212 geweiht worden ist, so müssen wir die Vollendung des wegen des Undecimprimats früher (*ante hoc*) von ihm errichteten Tempels einem der vorhergehenden Jahre zuweisen. Auch die Inschrift n. 11999 kann und wird also der Zeit vor 212 angehören, um so mehr, als die Uebertragung jenes Götterbildes doch wahrscheinlich der Einweihung des neuen Tempels unmittelbar oder bald gefolgt ist. Aber über 211 oder höchstens 210 werden wir sie nicht zurückverlegen dürfen, da Op-

storius in ihr schon den Titel eines *fl(amen) perp(etuus)* führt. Denn dass der wegen des Flaminats von Opstorius versprochene Tempel erhebliche Zeit nach der Bekleidung desselben fertig und geweiht worden sei, ist nicht wahrscheinlich. Dazu kommt noch, dass im Jahr 209 T. Flavius Decimus Proconsul von Africa ist¹, also erst das Jahr 210 (oder 209/210) für Pudens frei ist. Danach müssen wir also Pudens Proconsulat der Zeit 210/211, höchstens 209/211 zuweisen. Scapula kann dann 211 an seine Stelle getreten sein, wohl in der Zeit oder kurz nach der Zeit, wo *de corona* entstand. Kam er, wie vermuthet werden darf, aus Rom, wo jener Soldat, dessen Heldenthat *de corona* feiert, processirt wurde, so brachte er vielleicht schon den Entschluss oder die Instruction, scharf gegen die Christen in Africa vorzugehen, mit. Vielleicht führte er das Amt bis 213; wenngleich Tissots² Annahme, dass 216—217 Maximus (vgl. C. VIII 10026), vor ihm Claudius Julianus (cf. VIII 4845) Proconsul von Africa gewesen sei, der Sicherheit ermangelt. — Wir sehen also, dass auch die Aufschlüsse, die uns die neuen Inschriften von Hr. Bez gewähren, sich auf's beste mit den Ergebnissen meiner früheren Untersuchungen vereinigen und ihnen somit zur Bestätigung reichen.

Fassen wir die hauptsächlichsten Ergebnisse dieses Aufsatzes zum Ende noch einmal zusammen, so fanden wir, dass *de corona* etwa im August oder September 211, das Libell *ad Scapulam* aber 212, genauer nicht nur nach dem Februar, sondern sogar einige Zeit nach dem 14. August geschrieben worden sei. Danach sind denn auch die Ansätze von *de fuga* und *Scorpiace* zu regeln. — 209 war T. Flavius Decimus Proconsul von Africa, 210—211 oder allenfalls 209—211 Valerius Pudens, 211— etwa 213 Scapula. Für Vespronius Candidus Proconsulat ermittelten wir gelegentlich die Jahre 183/5—193 als ungefähren Termin.

Giessen.

Johannes Schmidt.

¹ Vgl. Eph. V n. 40 (= C. VIII 1217).

² *fastes de la province rom. d'Afrique* S. 146 ff.